



10.2009

ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG

BEITRAGSSATZ 2010

Die AHV/IV/EO-Beitragsätze (Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende) bleiben unverändert.

EINTRITTSMELDUNG AHV

Zur Erinnerung: Alle Arbeitgeber müssen systematisch jeden Neueintritt innert eines Monats ab Arbeitsbeginn bei ihrer AHV-Ausgleichskasse melden.

ANPASSUNG DES BEITRAGSBUDGETS

Für die Lohnbeiträge Ihrer Angestellten

Bei starken Schwankungen der Lohnsumme bitten wir Sie, uns zu informieren, damit wir Ihre Akontorechnungen anpassen können.

Für die persönlichen Beiträge für Selbständigerwerbende

Gemäss den Bestimmungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV sind Verzugszinsen zu erheben, wenn die effektive Lohnsumme die provisorisch gemeldete Summe um 25% übersteigt. Eine frühzeitige Berichtigung Ihrerseits hilft, dies zu verhindern.

LOHNSCHLUSSABRECHNUNGEN

Lohnschlussabrechnung 2009

Die Formulare für die Lohnschlussabrechnung werden Sie Anfang Dezember 2009 erhalten.

Bitte senden Sie uns diese unterschrieben und mit den nötigen Zusatzinformationen bis zum 30. Januar 2010 zurück. Bei Fehlen der unterschriebenen Rekapitulation oder unvollständigen Lohnsummen kann die Abrechnung nicht akzeptiert werden.

Arbeitsperioden

Alle Arbeitsperioden sind separat aufzuführen (Tag/Monat). Wenn es mehrere Arbeitsverhältnisse gibt, müssen diese auch einzeln erwähnt werden.

Befreiung geringfügiger Löhne vom Beitragsbezug

Bei Einkommen, die CHF 2'200.- pro Kalenderjahr und pro Arbeitgeber nicht überschreiten, werden Sozialversicherungsbeiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben. Wenn ein Betrag in der Lohnschlussabrechnung angegeben wird, gehen wir davon aus, dass der Versicherte diese Wahl getroffen hat. Diese Bestimmungen gelten nicht für die Bezahlung von in Privathaushalten beschäftigten Personen. Diese Löhne sind beitragspflichtig.

ARBEITGEBERKONTROLLE AHV - NEUE GESETZGEBUNG

Die Neugestaltung der Gesetzgebung hat zur Folge, dass sämtliche Betriebe aufgrund gegebener Faktoren kontrolliert werden. Somit werden, im Gegensatz zu der aktuellen Bestimmung, auch Betriebe mit einer jährlichen Lohnsumme von unter CHF 200'000.- kontrolliert.

CO₂-ABGABE

Die CO₂-Abgabe wurde am 1. Januar 2008, im Anschluss an die Ratifikation der Schweiz des Kyoto-Protokolls (Verringerung der Treibhausgas-Emissionen) eingeführt. Die CO₂-Abgabe ist keine Steuer, sondern eine Lenkungsabgabe, die den sparsamen Umgang mit fossilen Brennstoffen fördern soll.

Die Abgabeerträge werden an die Bevölkerung über die Krankenkassen und an die Unternehmen über die AHV-Ausgleichskassen proportional zur Lohnsumme rückverteilt.

Diese Erträge werden im Juni 2010 an alle unsere im 2008 an der AHV-Ausgleichskasse angeschlossenen Kunden rückverteilt (auf der Basis der für das 2008 deklarierten AHV-Lohnsumme).

KOSTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BERUFLICHEN TÄTIGKEIT

Zur Erinnerung: Ab 1. Januar 2010 ist ein Pauschalabzug (in % des Lohnes), nebst wenigen Ausnahmen, nicht mehr erlaubt.

Sie finden auf unserer Internetseite unter der Rubrik « Aktuelles » nähere Angaben zu diesem Thema. Eine detaillierte Information wurde im September 2009 unseren Kunden zugestellt.

VERZUGSZINSEN AUF DER SCHLUSSABRECHNUNG

Bitte beachten Sie unbedingt die Frist bei der Zahlung der Schlussabrechnung. Wir erinnern Sie daran, dass die Zahlung spätestens am Fälligkeitsdatum auf unserem Konto gutgeschrieben werden muss. Andernfalls werden Verzugszinsen verrechnet (gemäss Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV).

ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

BEITRAGSSATZ 2010

Der angewandte Beitragssatz für die ALV (2%) bleibt unverändert.

Im Hinblick auf die aktuelle Situation in der Arbeitslosenversicherung kann es aber sein, dass der Bundesrat in den kommenden Jahren beschliesst

- den gewohnten Beitragssatz zu erhöhen
- den Solidaritätsbeitrag für Löhne zwischen CHF 126'000.- und CHF 315'000.- wieder einzuführen
- Massnahmen zu ergreifen, um Einsparungen im Bereich der Leistungen zu erlangen

Wir werden Sie selbstverständlich über jegliche Änderungen informieren.

FAMILIENZULAGEN

BEITRAGSSATZ 2010

Es sind keine Beitragserhöhungen seitens der Familienausgleichskasse vorgesehen. Eventuelle Beitragsanpassungen auf Grund kantonaler Bestimmungen werden gegebenenfalls separat kommuniziert.

VERZUGSZINSEN

Wir erinnern Sie, dass die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) auch in Bezug auf das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) anwendbar sind.

Das heisst, dass für nicht termingerechte einbezahlte Beiträge Verzugszinsen zu leisten sind.

Die Höhe der Verzugszinsen beträgt 5% pro Jahr.

KRANKENTAGGELDVERSICHERUNG

PRÄMIEN 2010

Für die Krankentaggeldversicherung konnten unsere Kunden in den letzten Jahren mehrheitlich von Prämiensenkungen profitieren. Für das Jahr 2010 werden die Prämien grundsätzlich unverändert bleiben.

BEITRAGSPFLICHT

Die Beiträge werden auf dem AHV-pflichtigen Lohn erhoben. Personen unter 18 Jahren, die nicht AHV-pflichtig sind, sind bei HOTELA versichert, jedoch ohne Prämien bezahlen zu müssen. AHV-Rentner wiederum leisten nur auf dem AHV-pflichtigen Lohn Beiträge (nach Abzug der Franchise).

Bitte beachten Sie diese Regelung beim Ausfüllen Ihrer Lohnschlussabrechnung.

MELDUNG EINES KRANKHEITSFALLES

Bitte melden Sie HOTELA jeden Krankheitsfall respektive jede Arbeitsunfähigkeit innert 30 Tagen nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit (unabhängig von der Wartezeit - zum Beispiel 60 Tage).

Selbst bei Fehlen eines Arzzeugnisses muss die Meldung erfolgen. In diesem Fall reicht das Formular « Anmeldung einer Arbeitsunfähigkeit » aus. Das Arzzeugnis muss allerdings so schnell wie möglich nachgeliefert werden.

Bei Nichteinhalten der Meldefrist von 30 Tagen können die Leistungen für die Zeit vor Erhalt der Meldung nicht übernommen werden.

Eine prompte Meldung ist unabdingbar, um eine effektive Bearbeitung der Fälle zu garantieren und die Versicherungsansprüche zu regeln.

UNFALLVERSICHERUNG UVG

PRÄMIEN 2010

Im Sinne einer optimalen Entwicklung unserer Dienstleistungen wird die Verwaltung der Unfallversicherung (UVG & UVGZ) auf die HOTELA Versicherungen AG übertragen. Aus betrieblicher Sicht bietet der neue Rechtsträger eine erhöhte Flexibilität für die Gestaltung der Produkte und der Prämien.

Aufgrund der neuen Tarifstruktur werden die Prämien im Vergleich zum laufenden Jahr überwiegend gesenkt.

BEITRAGSPFLICHT

Die Beiträge werden auf dem AHV-pflichtigen Lohn erhoben (jährliche Lohngrenze CHF 126'000.-). Personen unter 18 Jahren, die nicht AHV-pflichtig sind, sind bei HOTELA versichert, jedoch ohne Prämien bezahlen zu müssen. AHV-Rentner wiederum leisten nur auf dem AHV-pflichtigen Lohn Beiträge (nach Abzug der Franchise).

Bitte beachten Sie diese Regelung beim Ausfüllen Ihrer Lohnschlussabrechnung.

MELDUNG EINES UNFALLS

Bitte melden Sie uns jeden Unfall, auch solche ohne Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit.

INFORMATIONSPFLICHT DER VERSICHERER UND DER ARBEITGEBER

Die Unfallversicherer stehen in der Pflicht, Arbeitgeber ausreichend über die praktischen Aspekte des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) zu informieren. Es gilt weiter sicherzustellen, dass diese Informationen auch den Angestellten zugänglich gemacht werden.

Aus diesem Grund haben wir ein « Merkblatt » erarbeitet. Es liefert Ihnen und Ihren Angestellten nützliche Angaben, besonders über die Abredeversicherung für austretende Mitarbeiter bei fehlender Versicherungsdeckung mangels eines neuen Anstellungsverhältnisses.

Unser Merkblatt finden Sie auf unserer Internetseite. Besten Dank für die Weiterleitung an Ihre Mitarbeitenden.

ZUSÄTZLICHE VERSICHERUNGSDECKUNG GEMÄSS UVGZ

Heilungskosten in der Privatabteilung

Bei Abschluss dieser von uns angebotenen Zusatzversicherung übernimmt HOTELA die Kosten von Leistungen, falls diese vom Unfallversicherungsgesetz UVG nicht vorgesehen sind.

Unter « Kosten » versteht man medizinische Behandlungen, Heilungsmassnahmen, Miete von Hilfsmitteln, Spitalaufenthalt in der Privatabteilung, Kuren, Transport-, Reinigungs- und Unterhaltskosten, Auslagen für Reparatur oder Ersatz oder Auslagen für die erstmalige Anschaffung von Hilfsmitteln.

Falls Sie die Unfall-Versicherungsdeckung für Ihre Mitarbeiter optimieren möchten, rufen Sie uns an!

OBLIGATORISCHE KRANKENPFLEGEVERSICHERUNG

PRÄMIEN 2010

Es freut uns Ihnen mitzuteilen, dass die durchschnittliche Prämienhöhung 2010 der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bei HOTELA zum 4. Mal in Folge unter dem Schweizer Durchschnitt liegt.

UMWELTABGABE

Zum ersten Mal werden den bestehenden VOC-Abgaben (volatile organic compounds) die CO₂-Abgaben hinzugefügt. Der Betrag dieser jährlichen Abgabe beläuft sich auf CHF 81.60 pro Person für das Jahr 2010. Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Internetseite.

Die Prämienübersicht 2010 zeigt die Bruttoprämie sowie die reduzierte Prämie, die Ihrem Mitarbeiter belastet werden muss (Bruttoprämie weniger Umweltabgabe von CHF 6.80).

VERSICHERTENKARTE

Neue Versichertenkarte

Ab Januar 2010 erhalten alle unsere Versicherten die neue Versichertenkarte, die mit einem Mikrochip ausgestattet ist.

- Der Versicherte muss diese Karte bei jedem Leistungsbezug vorweisen
- Die auf der Karte ersichtlichen Informationen sind ebenfalls auf dem Mikrochip gespeichert. Sie können durch Zusatzinformationen ergänzt werden (Adresse, Versicherungsdeckung usw.)
- Zudem kann, mit Einverständnis des Versicherten, der Leistungserbringer auf diesem Chip zusätzliche Informationen festhalten wie Blutgruppe, Immunisierungsdaten, Allergien, Krankheiten, Unfallfolgen, Medikation, Namen und Adressen von Kontaktpersonen für den Notfall usw.

Gültigkeit der Versichertenkarte

Die Versichertenkarte ist nur während der Versicherungsperiode gültig. Bei Ablauf ist diese zu vernichten oder an HOTELA zurückzusenden.

ERWEITERUNG UNSERES PRODUKTES « MODELL HOTELA »

Ab 1. Januar 2010 bietet unsere Krankenkasse das « Modell HOTELA » in den folgenden Kantonen an: Bern (Region 2 und 3), Freiburg (Region 2), Glarus, Graubünden, Luzern (Region 3), Nidwalden, Solothurn, St. Gallen (Region 2), Schwyz, Tessin (Region 1), Thurgau, Uri, Waadt und Wallis.

Zusammenfassung: Das « Modell HOTELA » ist bestimmt für Mitarbeitende, die sich unter 365 Tagen in der Schweiz aufhalten. Mit dieser Deckung profitiert der Mitarbeiter von attraktiven Prämien; er muss aber bei Bedarf an ärztlicher Betreuung in erster Instanz einen Allgemeinmediziner aufsuchen.

Dieses Versicherungsmodell bringt dem Versicherten eine erhebliche administrative Erleichterung. Als Gegenleistung für diese Zusammenarbeit erstatten wir Ihnen 1% der einkassierten Prämie.

Ihr Angestellter profitiert von folgenden Vorteilen:

- Prämie basierend auf der exakten Dauer des Arbeitsvertrages (im Gegensatz zu der üblichen monatlichen Prämienrechnung)
- Prämie wird direkt dem Lohn abgezogen
- Franchise und Selbstbehalt: angepasste Lösung für die Saison-Aktivität
- Keine Kostenvorauszahlung. Bezahlung der ärztlichen Leistungen direkt durch den Versicherer. Die Krankenversicherung bezahlt direkt die Leistungserbringer (Arzt, Krankenhaus usw.)

In den anderen Kantonen bietet unsere Krankenkasse das traditionelle Modell (freie Ärztwahl) an, das ebenfalls die oben erwähnten Vorteile beinhaltet.

VORGANG BEI ERHALT EINER RECHNUNG

Rechnungen müssen schnellstmöglich an HOTELA weitergeleitet werden. Die Pauschale der Franchise und des Selbstbehaltes wird dem Versicherten dann in Rechnung gestellt.

BERUFLICHE VORSORGE

BEITRAGSSATZ 2010

Es sind keine Änderungen der Vorsorgepläne vorgesehen.

GRENZBETRÄGE 2010

Folgende Grenzbeträge sind immer noch für die Berechnung der BVG-Beiträge anwendbar:

	Anwendbare Beträge im 2010	
Eintrittsschwelle	CHF	20'520.-
Jährlicher koordinierter Minimallohn	CHF	3'420.-
Jährlicher Koordinationsabzug	CHF	23'940.-
Oberste Limite des Jahreslohnes*	CHF	82'080.-

* nur für Basispläne

Die Beitragsberechnung basiert auf folgenden Punkten:

AHV-Lohn (12 Monate)				Koordinierter BVG-Lohn (12 Monate)			
Von CHF	0.-	bis CHF	20'519.-	CHF 0.-			
Von CHF	20'520.-	bis CHF	27'359.-	CHF 3'420.-			
Von CHF	27'360.-	bis CHF	82'080.-	AHV-Lohn	weniger CHF	23'940.-	
Von CHF	82'081.-**	bis CHF	328'320.-	AHV-Lohn	weniger CHF	23'940.-	

** Nur für Pläne « PLUS »

In den Zusatz-Plänen « PLUS » wurde die oberste Limite des AHV-Lohnes, welche den versicherten Lohn bestimmt, auf CHF 328'320.- herabgesetzt.

Online-Kalkulationshilfen für die Beitragsberechnung und für die Bestimmung der Grenzbeträge stehen Ihnen auf unserer Internetseite zur Verfügung (Rubrik « E-Services »).

BVG-REGLEMENTE

Anfang Juni 2009 wurden Sie über die Änderungen der Reglemente in der Beruflichen Vorsorge informiert. Die neuen Reglemente finden Sie auf unserer Internetseite.

NEUER L-GAV* AB 1. JANUAR 2010

Änderung in den Plänen Unica, Super Unica und in den dazugehörigen Zusatzplänen
Art. 9, Abs. 2 – « Bei vorzeitiger Pensionierung wird der Umwandlungssatz beibehalten sofern die Bedingungen des Art. 27 lit. c L-GAV* erfüllt werden. Ansonsten wird der Umwandlungssatz gesenkt. »

*L-GAV: Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes

ÜBERWEISUNG DER FREIZÜGIGKEITSLEISTUNG

Beim Neueintritt muss der Versicherte sicherstellen, dass seine vorherige Vorsorgeeinrichtung der neuen Stiftung die Freizügigkeitsleistungen überweist.

Wir bitten die Arbeitgeber, aktiv ihre Mitarbeitenden darauf hinzuweisen, indem sie das erforderliche Formular « Übertragung der Austrittsleistung an unsere Pensionskasse » jedem neuen Mitarbeiter (über 25 Jahre) abgeben.

LEISTUNGSEINKAUF BVG

Der einbezahlte Betrag muss vor dem 31. Dezember des laufenden Jahres bei unserer Vorsorgestiftung eintreffen, damit er noch für dasselbe Jahr berücksichtigt werden kann. Denken Sie vorzeitig an Ihre Anfrage!

Pro Einkauf muss ein Antrag gestellt werden. Die aus Einkäufen resultierenden Leistungen können in den drei darauf folgenden Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden (Art. 79b, Abs. 3 BVG).

M[@]MIRELA

Unser Bestreben besteht darin, das Versicherungskonzept HOTELA mit Dienstleistungen zu ergänzen, die dem Kunden den administrativen Aufwand erleichtern.

MIRELA deckt alle Bedürfnisse im Bereich des Mitarbeitermanagements und der Sozialversicherungen ab.

MIRELA UND DER NEUE L-GAV*

Der neue L-GAV* sieht vor, dass der Arbeitgeber für die Arbeitszeiterfassung verantwortlich ist. Die Plattform MIRELA bietet, dank eines Zusatzmoduls, die Lösung, mit der Sie den neuen Forderungen gerecht werden.

Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren!

*L-GAV: Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes

Wichtig: Unsere MIRELA-Kunden müssen sich um keine in diesem Schreiben erwähnten Änderungen betreffend Versicherungsparameter kümmern. Diese werden automatisch auf den neuesten Stand gebracht. Einer von zahlreichen Vorteilen der MIRELA-Plattform!

INTERNET

RUBRIK « DOWNLOADS »

Hier finden Sie die Formulare für sämtliche Versicherungszweige sowie wichtige Informationen und Reglemente zum Herunterladen und/oder Ausdrucken.

RUBRIK « E-SERVICES »

An dieser Stelle können Sie das gewünschte Formular direkt am Bildschirm ausfüllen, ausdrucken und elektronisch speichern. Das System navigiert Sie direkt durch die entsprechenden Schritte.

DANK

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihre wertvolle Mitarbeit.



ERFAHRUNG,
DIE SICH AUSZAHLT.



WWW.HOTELA.CH